



---

## Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Dirk Meyer, Hamburg

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

Siehe Anlage

3. Nov. 2022

**Schriftliche Stellungnahme**  
**zur öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales**  
**des Deutschen Bundestages am 7. Nov. 2022**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drucksache 20/3873)**

**„Ein bedingungsloses Grundbedarfseinkommen bietet keine Lösung unter der Berücksichtigung von Angemessenheit, Anreizen, Finanzierung und bürokratischem Aufwand“**

## Inhalt

<b>Zusammenstellung der Handlungsempfehlungen für den eiligen Leser .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Schonvermögen.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Vertrauens- und Kooperationszeit – Sanktionen.....</b>	<b>7</b>
<b>5 Lohnabstandsgebot .....</b>	<b>8</b>
<b>6 Hinzuverdienst.....</b>	<b>11</b>
<b>7 Anpassung der Geldleistungen .....</b>	<b>12</b>
<b>8 Beachtung eines möglichen Pull-Effektes.....</b>	<b>12</b>
<b>9 Fazit.....</b>	<b>13</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1: Fehlende Arbeitsanreize.....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 2: Auswirkung eines Hinzuverdienstes auf das Erwerbsnettoeinkommen .....</b>	<b>18</b>

\* Mein ausdrücklicher Dank gilt denjenigen, die die Arbeit durch Informationen, Korrekturen und andere nützliche Dinge unterstützt haben. Ohne sie wäre in der Kürze der Zeit dieses Ergebnis nicht möglich gewesen. Verbleibende Fehler bleiben selbstverständlich in meiner Verantwortung.

## **Zusammenstellung der Handlungsempfehlungen für den eiligen Leser**

- **Unterkunft/Verpflegung**
  - Rechtssicherheit: Per Rechtsverordnung könnte den Jobcentern einheitliche Kriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Bedarfe an die Hand gegeben werden.
  - Anreize zur Einsparung von Heizenergie: Ähnlich den Stromkosten sollte eine Heizkostenpauschale erwogen werden.
  - Die ‚Angemessenheitsfiktion‘ bestehender Bedarfe während einer Karenzzeit von zwei Jahren erscheint angesichts fiskalisch gebotener Sparsamkeit als wesentlich zu hoch (Ausnahme: Bedarfsgemeinschaft mit Kindern). Allerdings könnte es Haushalten freigestellt werden, aus ihrem Nicht-Schonvermögen Mittel für die Differenzzahlung zu verwenden. Unterhalb der Grenze für das Schonvermögen könnte eine anteilige Beteiligung des Sozialhilfeträgers (bspw. 50 %) erwogen werden.
- **Schonvermögen**
  - Statt einer einfachen Erklärung zur Unerheblichkeit des eigenen Vermögens sollte bei Antragstellung eine formgebundene Angabe aller Vermögen bzw. Vermögenswerte gefordert werden. Prüfungen nach Bedarf und der historische Zusammenhang zum Zeitpunkt der Antragstellung werden so gewährleistet.
  - Selbstgenutztes Wohneigentum genießt eine Sonderstellung. Diese Abkehr vom Prinzip der Nichtdiskriminierung bedarf einer Rechtfertigung, die hier gegenüber anderen Vermögensarten (Wertpapiere, Spareinlagen) infrage steht. Eine denkbare Lösung könnte in einem zinsgünstigen/zinslosen Sozialkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen, der die Sozialleistung ersetzen würde. Dies würde die Liquidität zur Finanzierung des monatlichen Grundbedarfes sicherstellen und das Immobilieneigentum für den Hilfenehmenden erhalten.
- **Vertrauens- und Kooperationszeit**
  - Die sog. Vertrauenszeit mit der weitgehenden Aufhebung von Sanktionen sollte nicht ohne eine umfassende Analyse und Auswertung vorheriger Erleichterungen umgesetzt werden.
- **Lohnabstandsgebot**
  - Vor dem Hintergrund eines vielfach fehlenden Abstandes der Sozialleistungen zum gesetzlichen Mindestlohn bzw. höheren Marktlöhnen sollte an den Sanktionen bei Regelverstößen festgehalten werden.
- **Hinzuverdienst**
  - Eine mit der Dauer der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferenzugsrate könnte die Anreize zur Arbeitsaufnahme erhöhen.
- **Anpassung der Geldleistung**
  - Nicht nur die Regelsätze, sondern auch die Hinzuverdienstgrenzen und ggf. das mit einem Vermögenspreisindex fortgeschriebene Schonvermögen sollten in gewissen Abständen eine automatische Anpassung erfahren.

## 1 Zielsetzung

Mit dem geplanten Bürgergeld-Gesetz soll die seit 2005 als ‚Hartz IV‘ bekannte Grundsicherung für Arbeitssuchende und das Sozialgeld nach dem SGB II zum Jahreswechsel abgelöst werden. Hintergrund ist die Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur *zeitnahen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen* - 1 BvL 10/12 und zu den *Sanktionen im Sozialrecht* – 1 BvL 7/16. Arbeitssuchenden und hilfebedürftigen Menschen soll eine dauerhafte Perspektive für ein würdevolles Leben ermöglicht werden.<sup>1</sup> Leitbild sind *Eigenverantwortlichkeit* und *Subsidiarität* staatlicher Hilfen, die ihnen mittelfristig eine *eigene Einkommenserzielung* ermöglichen sollen. *Respekt für die Hilfenehmenden* und *Respekt für die hilfegebenden Steuerzahler* sind zu vereinen. Konkret geht es (a) um eine angemessene Höhe der Unterstützung für das Lebenswohl der Empfänger, speziell auch des Kindeswohls, (b) um Anreize zur eigenen Einkommenserzielung, (c) um das Prinzip der Sparsamkeit bezogen auf den Staatshaushalt und (d) um Bürokratieabbau.

## 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.<sup>2</sup> Liegen die tatsächlichen Ausgaben höher, besteht nach geltender, zeitlich befristeter COVID-19-Pandemie-Regelung für maximal *sechs Monate eine Karenzzeit*, innerhalb derer auch die ‚unangemessenen‘ Bedarfe der aktuellen Lebenssituation anerkannt werden (*Angemessenheitsfiktion* § 67 Abs. 3 SGB II). Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II-Entwurf (SGB II-E) wird diese Karenzzeit auf die ersten *zwei Jahre* des Leistungsbezugs erweitert.

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie – bis zum 31.12.2022 befristet – gelockerte Karenzregelung wurde hinsichtlich der Leistungsgewährung vom Bundesrechnungshof (BRH) evaluiert. Sowohl die Anzahl an Bedarfsgemeinschaften als auch die Höhe der Unterkunftsleistungen in den Jahren 2019 bis 2021 sind hiernach angestiegen.<sup>3</sup> Von daher sind aufgrund der Ausweitung der Karenzzeit auf zwei Jahre *nicht unerhebliche Ausgabensteigerungen* zu erwarten.

Zur Begründung einer zeitlichen Erweiterung wird auf eine hohe Zahl von *Widerspruchs- und Klageverfahren* verwiesen, die die Rechtsunsicherheit widerspiegeln würden.<sup>4</sup> Daneben dürfte jedoch

<sup>1</sup> Siehe Bürgergeld-Gesetz-Entwurf, A. Problem und Ziel sowie den Koalitionsvertrag (2021), S. 6 u. 75 ff.

<sup>2</sup> Gemäß § 22 Abs. 1 heißt es hierzu als Ausnahme weiter: „Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

<sup>3</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022b), S. 15 f. Von den Jobcentern wurden die infolge der Covid-19-Pandemie eingeführte Angemessenheitsfiktion für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs als Ursache angegeben.

<sup>4</sup> Siehe Bürgergeld-Gesetz-E, S. 88.

auch die Praxis der Jobcenter dazu führen, die keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit dieser Kosten anwendet.<sup>5</sup> Ein weiteres Argument für eine verlängerte Karenzfrist stellt der Vorteil *konstanter Wohn-/Lebensverhältnisse* dar – auch und insbesondere für Kinder. Zudem wird die *Arbeitssuche* nicht durch einen etwaigen Umzug erschwert.

### **Anregung:**

- Auf der Basis einer Rechtsverordnung könnten den Jobcentern *bundesweit einheitliche Bewertungskriterien* für den bislang unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit an die Hand gegeben werden. Hierzu müsste in § 13 SGB II eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingefügt werden.
- Generell kritisch ist das Kriterium der Angemessenheit bei den Heizkosten zu sehen. Um Anreize zur Einsparung von Heizenergie zu geben, sollte ähnlich den Stromkosten eine *Heizkostenpauschale* erwogen werden.
- Auch aus Gründen der Haushaltsbelastung des Sozialhilfeträgers ist eine Rückkehr zur alten, restriktiven Regelung des § 22 Abs. 1 SGB II zu empfehlen. Um aber zugleich die Vorteile konstanter Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, wäre eine besondere *Karenz-Regelung für Haushalte mit Kindern* anzuregen. Auch könnte es allen Haushalten freigestellt werden, aus ihrem *Nicht-Schonvermögen Mittel für die Differenzzahlung* zu verwenden. Unterhalb der Grenze für das Schonvermögen könnte eine anteilige Beteiligung des Sozialhilfeträgers (bspw. in Höhe von 50 %) erwogen werden.

## **3 Schonvermögen**

Die geltende Fassung des § 12 SGB II legt das *zu berücksichtigende Vermögen* fest. Insbesondere durch eine sehr differenzierte und v.a. altersabhängige Festlegung des Schonvermögens ist diese Regelung komplex und unübersichtlich, der Verwaltungsaufwand zur Berechnung dementsprechend relativ groß. Die Neuregelung unterscheidet eine zweijährige Karenzzeit und die Zeit danach. „Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser *Karenzzeit* wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist“ (§ 12 Abs. 3 SGB II-E).<sup>6</sup> Als *unerheblich* gilt ein Vermögen in diesem Zweijahreszeitraum, wenn die Höhe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person

<sup>5</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022b), S. 16.

<sup>6</sup> Eine ähnliche Regelung besteht zurzeit nach dem vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 67 Abs. 2 SGB II). Hier „wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. [Dies] gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.“

sowie 30.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft nicht überschritten wird (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Bei Überschreitung dieser Beträge gelten diese Werte als *Freibeträge*. Nicht berücksichtigt werden ein *selbstgenutztes Einfamilienhaus* (EFH) oder eine *Eigentumswohnung* unabhängig von Wohnfläche und Verkehrswert. Gleiches gilt für ein *Kraftfahrzeug* für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person. Sodann „wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt“ (§ 12 Abs. 4 SGB II-E).

*Nach der Karenzzeit* gilt für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag von 15.000 Euro als Schonvermögen – unabhängig vom Lebensalter (§ 12 Abs. 2 SGB II-E). Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Zugleich gelten für die Nichtanrechnung von Wohneigentum qm-Grenzen der Wohnfläche (Eigenheime 140 qm und Eigentumswohnungen 130 qm).<sup>7</sup> Der Verkehrswert bleibt weiterhin außen vor. Auch für ein Kfz gilt dann die Angemessenheit.

Die Freibeträge in der Karenzzeit sind als *unverhältnismäßig hoch* zu bewerten. Durchaus realistisch ist der Fall eines Ehepaares mit zwei Kindern, die zusammen als Bedarfsgemeinschaft auf ein Schonvermögen von 150.000 Euro kommen. Auf Spar- und Girokonten liegen 10.000 Euro und in einem Wertpapierdepot befinden sich Anlagen in Höhe von 140.000 Euro. Das 160 qm große EFH ist abbezahlt und hat einen Verkehrswert von 350.000 Euro. Dazu kommen zwei Mittelklassefahrzeuge. Das Beispiel illustriert ganz offensichtlich einen *Verstoß gegen das Nachrangprinzip* (§ 3 Abs. 3 SGB II) und den *Subsidiaritätsgrundsatz* (§ 2 SGB II). Hiernach dürfen „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ... nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann“ (§ 3 Abs. 3 SGB II). Zudem bestreiten weite Teile der erwerbstätigen Bevölkerung ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbsarbeit bzw. Marktleistung, haben dabei eher geringfügige Vermögen und finanzieren über ihre Steuern Sozialleistungen, bei denen relativ hohe Vermögen geschützt würden.<sup>8</sup> Diese Besserstellung von Sozialhaushalten kann den *sozialen Frieden gefährden*.

Des Weiteren ist die ‚*Unerheblichkeitsvermutung*‘ des zu berücksichtigten Vermögens problematisch.<sup>9</sup> Während die Jobcenter nach geltender Fassung des § 12 SGB II vorhandenes Vermögen bei Antragstellung zu prüfen haben, soll zukünftig in der Karenzzeit eine einfache Erklärung des Antragstellers ausreichen, kein erhebliches Vermögen zu besitzen (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Zwar wird die

---

<sup>7</sup> Zur Begründung dieser Differenzierung heißt es im Bürgergeld-Gesetz-E, S. 77: „In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere Einfamilienhäuser häufig eine Größe von über 130 Quadratmetern aufweisen. Danach ergeben sich Angemessenheitsgrenzen von 140 Quadratmetern Wohnfläche für Hausgrundstücke und 130 Quadratmetern für Eigentumswohnungen.“ Diese Begründung erscheint auch vor dem Hintergrund fragwürdig, als dass Wohnungen mit 135 qm Wohnfläche nicht mehr zum unberücksichtigtem Vermögen gerechnet würden, während ein gleich großes EFH mit Grundstück anrechnungsfrei bliebe.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch die Kritik des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022), S. 7; Bundesrechnungshof (2022), S. 9.

<sup>9</sup> Vgl. auch Bundesrechnungshof (2022), S. 9 f.

Behörde dadurch administrativ entlastet, doch lädt diese Erleichterung zu Missbrauch ein und kann zu Überzahlungen führen. Erst nach Ende der Karenzzeit von zwei Jahren wird die Angemessenheit geprüft. Auch bei Gutwilligkeit ist diese Regelung problematisch, da der Verkehrswert von Sammelstücken, der Bar-/Kapitalwert von Lebensversicherungen und der Wert von Betriebsvermögen nicht ohne Weiteres für den Antragsteller ersichtlich ist. Schließlich verursacht die Prüfung nach zwei Jahren einen Lock-in-Effekt bei falschen Angaben.

Dieser Informations- und Prüfverzicht der Jobcenter stellt zugleich eine *Ungleichbehandlung* der Bürger gegenüber dem Fiskus dar. So werden bei der Besteuerung eine strenge Nachweispflicht verlangt, Kontrollmitteilungen erstellt und ein Quellenabzug bei Arbeitseinkommen und Kapitalerträgen angewandt. In Abwandlung der Begründung zur Pauschalbesteuerung von Kapitalerträgen frei nach Ex-Finanzminister Peer Steinbrück „Besser 25 % von X als nix“ könnte man zukünftig auch für die Steuerpraxis fordern „Besser 25 % von nix als Misstrauen gegenüber Tricks“, um gleiche Maßstäbe gegenüber der Sozialhilfe anzulegen. Die ‚Respektgemeinschaft‘ von Hilfenehmenden und Steuerzahlern gebietet die Anwendung gleicher Verwaltungsgrundsätze.

#### **Anregung:**

- Eine einfache Erklärung des Antragstellers zur Unerheblichkeit seines Vermögens erscheint als nicht ausreichend. Stattdessen sollte bei Antragstellung eine *formgebundene Angabe* aller Vermögen bzw. Vermögenswerte gefordert werden. Die Jobcenter können dann aus eigener Initiative nähere Informationen einfordern oder bei Bedarf eine Prüfung vornehmen. Dies sichert auch nach der Karenzzeit die historische Konnexität zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Die *Sonderstellung* von selbstgenutztem Wohneigentum und speziellen Anlagen der Altersvorsorge stellt generell – auch nach geltender Regelung – eine *Ungleichbehandlung* gegenüber anderen Vermögensarten dar. Diese Abkehr vom Prinzip der Nichtdiskriminierung bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Im Fall der Altersvorsorge genießt das individuelle Vorsorgeprinzip einen hohen Wert. Im Fall des selbstgenutzten Wohneigentums kommen ggf. die individuelle Lebensleistung und der gesellschaftliche Wert von eigenem Wohneigentum zum Tragen. Dennoch wäre eine Gleichbehandlung von selbstgenutztem Wohneigentum überlegenwert – auch gegenüber denjenigen, die über Wertpapiere ansparen bzw. Vorsorge auf andere Art betreiben.

Eine denkbare Lösung könnte in einem *zinsgünstigen/zinslosen Sozialkredit* der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen, der die Sozialleistung ersetzen würde. Dies würde einerseits die Liquidität zur Finanzierung des monatlichen Grundbedarfes sicherstellen, andererseits das Immobilieneigentum für den Hilfenehmenden erhalten. Sollte der Gesetzgeber darüberhinausgehend eine weitere Förderungswürdigkeit sehen, wäre auch eine Kombination von Sozialhilfe

und Sozialkredit denkbar. Um Missbrauch zu verhindern, könnte der Staat für die Zeit des Sozialhilfebezuges ein Verkaufsverbot oder ein Vorkaufsrecht für die Immobilie durchsetzen.

#### 4 Vertrauens- und Kooperationszeit – Sanktionen

Die Basis zur (Wieder-)Eingliederung bestand bislang in einer *Eingliederungsvereinbarung* der Jobcenter mit dem Antragsteller, in der auf der Basis seiner persönlichen Gegebenheiten eine Potenzialanalyse vorgenommen wurde. Auf dieser Grundlage wurden Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit seitens der Agentur bzw. des kommunalen Trägers einerseits und Pflichten des Antragstellers andererseits vertraglich vereinbart (§ 15 SGB II). Dies entspricht dem *Grundsatz des ‚Förderns und Forderns‘*. Gemäß § 15a SGB II-E soll diese vertragliche Regelung durch einen *Kooperationsplan* ersetzt werden. Allein die Begrifflichkeit schwächt die rechtliche Bindungswirkung für den Antragsteller ab. Diese offenbart sich im Weiteren in einer *sechsmonatigen Vertrauenszeit*. Während dieser sind Leistungsminderungen bei erstmaligen Meldeversäumnissen (§ 32 Abs. 2 SGB II-E) und bei Pflichtverletzungen vollständig (vgl. § 15a Abs. 1 SGB II-E) ausgeschlossen. Nur bei wiederholten Meldeversäumnisse sind in der Vertrauenszeit Leistungsminderung vorgesehen.<sup>10</sup>

Diese Regelung widerspricht dem *Grundsatz des Forderns*, nach dem der Antragsteller bzw. die Bedarfsgemeinschaft „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ und „aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken“ muss (§ 2 SGB II). Dies ist umso bedenklicher, als dass die Wirkungen von Sanktionen bzw. Sanktionsandrohungen empirisch hinreichend belegt sind.<sup>11</sup> Dennoch wird nach dem Gesetzentwurf während der ersten sechs Monate zukünftig weitgehend auf Sanktionen verzichtet, obgleich Evaluationen zum aktuellen Sanktionsmoratorium fehlen.<sup>12</sup> Untersuchungen des *Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen* zeigen, dass die neuen, abgeschwächten Regelungen auf der Basis der Fachlichen Weisungen im Dezember 2019, die infolge der für teilweise als verfassungswidrig eingestuften Sanktionen bei Pflichtverletzungen eingeführt wurden, zu einem Rückgang der neu festgestellten Sanktionen und der Sanktionsquoten um etwa 75 % führten.<sup>13</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen

<sup>10</sup> Derzeit gilt bereits ein einjähriges, bis zum 1. Juli 2023 befristetes Sanktionsmoratorium (§ 84 SGB II). Hiernach sind Leistungsminderungen (Sanktionen) bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) vollständig ausgesetzt. Bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II) sind Leistungen erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis zu mindern, wobei die Kürzung auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind.

<sup>11</sup> Vgl. einen Überblick bei Schäfer (2022a). Siehe auch Bernhard et al. (2021). Zu differenzierten Ergebnissen kommen van den Berg et al. (2022) sowie Wolf (2021).

<sup>12</sup> Vgl. Schäfer (2022b). Das Sanktionsmoratorium beruht auf dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225. Dort hatte es u. a. entschieden, dass Sanktionen, die 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen, unverhältnismäßig sind und nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

<sup>13</sup> Vgl. Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022). Relativierend muss vermerkt werden, dass der ab Mai 2020 belegte weitere deutliche Rückgang neu festgestellter Sanktionen mit dem ersten Lockdown zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zusammenhängt. In ihrer Weisung aus Anlass der Corona-Pandemie setzte die

kommt der *Bundesrechnungshof* in der Auswertung seiner Prüfungserfahrungen, die auf einer Erhebung von Verstößen beruhen.<sup>14</sup> So führte das Pandemie-Moratorium u.a. zu verstärkten Verstößen gegen Meldeauflagen; Maßnahmen wurden nicht angetreten, unregelmäßig besucht oder abgebrochen. Dies hatte zudem Auswirkungen auf regelkonforme Teilnehmer, deren Kurse mangels Beteiligungen nicht stattfinden konnten.

Nach Ende der sechsmonatigen Vertrauenszeit beginnt die sog. *Kooperationszeit*. Hier sind Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen auf insgesamt 30 % des Regelbedarfs begrenzt. Ausgeschlossen von einer Minderung sind die *Kosten für Unterkunft und Heizung*, was der Rückkehr zu einem regelkonformen Verhalten im Sinne der Konstanz der Wohnsituation dienlich sein dürfte. Das Risiko der Obdachlosigkeit wird dadurch gemindert.

#### **Anregung:**

- Die sog. Vertrauenszeit mit der weitgehenden Aufhebung von Sanktionen sollte nicht ohne eine *umfassende Analyse und Auswertung* der bislang und zeitlich befristet praktizierten Erleichterungen umgesetzt werden. Bis dahin sollten alte Sanktionsregeln – mit Ausnahme der Minderung für Unterkunft/Heizung – weiter gelten.
- Die für Unter-25-Jährige bislang schärferen Sanktionen werden – dem BVerfG-Urteil folgend – aufgehoben. Da die Sanktionsquote dieser Alterskohorte etwa 20 bis 30 % über dem Durchschnitt liegt, die Wirksamkeit von Sanktionen gerade für diese Gruppe zudem infrage steht, sind *besondere Förder- und Begleitmaßnahmen* anzuregen.<sup>15</sup>

## **5 Lohnabstandsgebot**

Der *Regelsatz* der Grundsicherung soll von 449 Euro um 53 Euro auf 502 Euro steigen (plus 11,8 %). Nach alter Regelung wären es nur 20 Euro mehr gewesen. Hintergrund waren verfassungsrechtliche Bedenken, die hohe Inflation erst mit einer Verzögerung von einem Jahr zu berücksichtigen, da der sozialrechtliche Mindestbedarf zu garantieren ist. Dieser wird speziell vom Statistischen Bundesamt – weiterhin nach bisheriger Methode – berechnet. Lebenspartner erhalten zukünftig 451 Euro (bisher 404 Euro), Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren 420 Euro (bisher 376 Euro). Für 6- bis 13-Jährige werden 348 Euro (bisher 311 Euro) und für Kleinkinder bis fünf Jahre 318 Euro (bisher 285

---

Bundesagentur für Arbeit (2022c) die Anordnung von Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen nach §§ 31 ff. SGB II ab April 2020 vollständig aus.

<sup>14</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022a), S. 8 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022).

Euro) angerechnet. Sollte sich die Inflationsprognose als zu hoch erweisen, werden die Erhöhungen in den Folgejahren durch einen ‚Nachholfaktor‘ automatisch nach unten korrigiert.

„Arbeit muss sich lohnen“.<sup>16</sup> Genauer ausgeführt muss die (Wieder-)Aufnahme von Arbeit gegenüber der Alternative des Bezugs von Sozialgeld *hinreichend attraktiv* sein. Hierbei spielt auch die *Fristigkeit der Bemühungen* eine wesentliche Rolle. Je höher das Sozialgeld, desto geringer die Anreize für eine kurzfristige Arbeitsaufnahme – auch wenn die Anreize zur Überwindung der Sozialhilfe für viele langfristig erstrebenswert sein dürften. Berechnungen offenbaren erhebliche *Anreizprobleme* für bestimmte Konstellationen von Brutto-Verdienst und Familiengröße (siehe auch Anhang 1):<sup>17</sup>

- Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern (10 und 12 J.) ohne Arbeit erhält monatlich 1.198 Euro an Sozialleistungen (Regelsätze 502 Euro plus 2 x 348 Euro; dazu: Miete und Heizkosten). Die Vollzeit arbeitende Mutter (alleinstehend, 40 J., Berlin, 2 Kinder plus 474 Euro Ki-Geld, St-Klasse 2, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %) kommt bei einem Bruttolohn von 2.100 Euro auf netto 1.593 Euro. Sie erhält mit 12,12 Euro/Std. etwas mehr als den gesetzlichen Mindestlohn.<sup>18</sup> Davon gehen annahmegemäß ab: Miete 750 Euro, Betriebs-/Heizkosten/Strom 250 Euro; Fahrtkosten 100 Euro. Kindergeld für zwei Kinder kommt hinzu: 474 Euro. Es verbleiben mit 967 Euro weniger als die Sozialhilfe – abgesehen von den organisatorischen Problemen und ggf. den Zusatzkosten der Kinderbetreuung bei Arbeitsaufnahme. Sie zählt zu den sog. Aufstockern.<sup>19</sup>
- Ein Bürgergeldempfänger ohne Arbeit erhält monatlich 502 Euro. Eine 40 Stunden in der Woche arbeitende Person kommt bei einem Bruttolohn von 2.300 Euro auf 519 Euro, nachdem Steuern, Sozialabgaben, Miete, Energie- und Fahrtkosten (wie oben) abgezogen wurden. Dies entspricht einem Stundenlohn von 13,27 Euro – gut 10 % mehr als der gesetzliche Mindestlohn. Zugleich ist dieses Bruttoeinkommen eine Art Äquivalenzeinkommen zum Bürgergeld.
- Ein Bürgergeld berechtigtes Ehepaar mit zwei Kindern (10 und 12 J.) erhält 1.649 Euro an sozialer Unterstützung. Die gleiche Familie, ein Partner ist erwerbstätig, erhält annahmegemäß ein monatliches Einkommen von 3.000 Euro. Bei einer 40-Std.-Woche bleibt der Familie inklusive Kindergeld nach allen Abzügen 1.652 Euro – etwa gleich viel wie bei dem Bürgergeld, obwohl der Erwerbstätige hier auf einen Bruttostundenlohn von 17,31 Euro kommt (44 % mehr als der gesetzliche Mindestlohn).

<sup>16</sup> Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, im Plenum des Bundestages am 13. Oktober 2022, Debatte zur Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes.

<sup>17</sup> Siehe Jung (2022), <https://www.brutto-netto-rechner.info/>. Die Kindergeld-Erhöhung wurde berücksichtigt, nicht hingegen die steuerlichen Änderungen 2023.

<sup>18</sup> Dabei wird ein Monatsdurchschnitt von 173,33 Std. pro Monat bei einer 40-Std.-Woche zugrunde gelegt.

<sup>19</sup> Die Höhe der Aufstockung war dem Verfasser nicht zugänglich. Sie dürfte die Differenz zu den Regelsätzen überschreiten.

- Den Beispielen liegt eine 40-Stunden-Woche zugrunde. Bei Teilzeitarbeit mit entsprechend reduzierten Erwerbseinkommen sind die *Anreize zur Arbeitsaufnahme* entsprechend geringer. Hinzu kommt, dass sich eine *Erhöhung der Arbeitszeit* kaum lohnt (siehe hierzu Kap. 6).

Die daraus entstehenden negativen Arbeitsanreize (*,weniger netto als sozial‘*) hatte der Gesetzgeber bis 2011 durch das sogenannte *Lohnabstandsgebot* zu verhindern gewusst (§ 28 Abs. 4 SGB XII a. F.).<sup>20</sup> Danach stellte die Bedarfsbemessung sicher, dass bei Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen blieben, wenn eine alleinverdienende vollzeitbeschäftigte Person zugrunde gelegt wurde. Die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II/„Hartz IV“) und der Ausbau des Niedriglohnsektors (Agenda 2010) führte indes zu einer Umkehrung des Lohnabstandsgebots in bestimmten Marktsegmenten (Einzelhandel, Gastgewerbe, Pflege, Friseur, Landwirtschaft). Das Sozialgeld überstieg dort mitunter den Nettolohn. Etwa 860.000 erwerbstätige Leistungsempfänger bezogen 2021 neben ihrem Lohn das ALG II.<sup>21</sup> 107.000 dieser ‚Aufstocker‘ gingen einer Vollzeittätigkeit nach. Bei einem damaligen Mindestlohn von 9,60 Euro dürfte auch eine größere Kinderzahl das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft erhöht haben. In Kombination mit einer geringen Qualifikation reicht das Erwerbseinkommen eines Alleinverdieners dann nicht mehr aus – mit Sozialgeld wird ‚aufgestockt‘.

*Sozialstandards setzen damit indirekt Mindestlöhne.* Anreizkonflikte zwischen Sozialhilfe und Marktlöhnen sind die Folge. Das Dilemma ist jedoch kaum lösbar. Da das Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit einen Teil der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums abdeckt, sind Kürzungen generell ausgeschlossen. Eine Erhöhung des bereits stark gestiegenen gesetzlichen Mindestlohnes scheidet ebenfalls aus, will man niedrig produktive Arbeitsplätze für unqualifizierte Arbeitskräfte weiterhin erhalten. Dass Personengruppen mit geringer Qualifikation und/oder mehreren unterhaltsbedürftigen Personen weiterhin einen Anreiz behalten, auch relativ gering entlohnte Tätigkeiten anzunehmen, liegt unter anderem an der *Möglichkeit von Leistungskürzungen* durch die Jobcenter. Sanktionen bei Verstößen gegen Meldeauflagen und der Ablehnung ‚zumutbarer‘ Arbeit scheinen damit unverzichtbar, bei fehlendem Lohnabstand ein regelkonformes Verhalten zu erzeugen.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu umfassend Kempe u. Schneider (2002).

<sup>21</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021a), S. 25.

**Anregung:**

- Vor dem Hintergrund eines fehlenden Abstandes der Sozialleistungen zum gesetzlichen Mindestlohn bzw. höheren Marktlöhnen sollte an den *Sanktionen bei Regelverstößen* festgehalten werden (siehe Kap. 4).

**6 Hinzuverdienst**

Die Möglichkeit des Hinzuverdienstes ist wichtig, um dem Bürgergeld-Empfänger Gelegenheit zu einer finanziellen Verbesserung seiner Lebenssituation durch eigene Arbeit zu geben. Zugleich kann damit der erste Schritt hin zu einer umfangreicheren Erwerbstätigkeit getan werden. Allerdings sind auch hier entsprechende Anreize wichtig.

Gemäß der geltenden ‚Hartz IV‘-Regelung (§ 11b Abs. 2 u. 3 SGB II) ist ein Hinzuverdienst bis 100 Euro anrechnungsfrei. Darüber hinaus gehende Einkommen von 100 bis 1.000 Euro werden mit einer Transferentzugsrate von 80 % weggesteuert; zwischen 1.000 und 1.200 Euro steigt der Abzug auf 90 %. Darüber hinaus gehende Einkommen werden zu 100 % angerechnet. § 11 Abs. 3 SGB II G-Entwurf behält die Anrechnungsfreiheit von bis zu 100 Euro bei und auch die Abzugsraten ab 1.000 bzw. 1.200 Euro bleiben gleich. Einkommen zwischen 100 bis 520 Euro sollen zukünftig zu 80 % weggesteuert werden, zwischen 520 und 1.000 Euro mindert sich die Transferentzugsrate auf 70 %. Dies kann die Aufnahme eines Midijobs bis zur 1.000 Euro-Grenze durchaus befördern. Allerdings zeigen folgende Beispiel, dass die Anreize eines Hinzuverdienstes auf der Basis durchschnittlicher oder gar grenzsteuerlicher Entzugsraten ökonomisch kaum wirken dürften. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anreize zur ‚abgabenfreien‘ Schwarzarbeit – wo möglich – überaus groß sind.<sup>22</sup>

- Beispielrechnung für einen Minijob mit einem Hinzuverdienst von 520 Euro/Monat: Bei einem anzurechnenden Einkommen von 336 Euro beträgt die durchschnittliche Transferentzugsrate 64,6 %, der Grenzsteuersatz beträgt 70 %.
- Beispielrechnung für eine Bedarfsgemeinschaft mit 4 Kindern und einem Erwerbseinkommen eines Ehepartners von 1.300 Euro monatlich: Bei einem anzurechnenden Einkommen von 952 Euro beträgt die durchschnittliche Transferentzugsrate 73,2 %, der Grenzsteuersatz beträgt 100 %.

Denkbar wären eine Erhöhung des Freibetrages und/oder wesentlich geringere Transferentzugsraten.<sup>23</sup> Allerdings wäre dies mit hohen fiskalischen Kosten verbunden. Überlegenswert wäre deshalb eine mit der Zeit der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferentzugsrate, die einerseits die fiskalischen

<sup>22</sup> Siehe die nachfolgenden Berechnungen im Detail in Anhang 2.

<sup>23</sup> Siehe auch ausführlich Vorschläge des Sachverständigenrates zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung (2010), sodann Schäfer (2022a) und die dortigen Verweise.

Kosten begrenzt, den Weg in eine dauerhafte Erwerbstätigkeit weist und zudem die Anreize der Schwarzarbeit reduzieren könnte.

**Anregung:**

- Eine mit der Dauer der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferentzugsrate könnte die Anreize zur Arbeitsaufnahme erhöhen. Um ‚Kettenbeschäftigungen‘ mit kurzen Unterbrechungen auszuschließen, müsste als Basis die kumulierte Erwerbszeit mit Beginn des Bürgergeldbezuges herangezogen werden.

## 7 Anpassung der Geldleistungen

Die Regelsätze der Grundsicherung sollten den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf *zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme* absichern. Diese Forderung wurde in Zeiten hoher Inflationsraten für die Betroffenen sehr offensichtlich. Die bislang verzögerte Anpassung war bereits auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. So fordert das BVerfG in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014, - 1 BvL 10/12, eine zeitnahe Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Deshalb soll zukünftig die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuellsten verfügbaren Daten zur *Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex* zusätzlich Berücksichtigung finden (§ 28a SGB XII-E).

Nach den geltenden Hartz-IV-Vorschriften wäre die Regelleistung von derzeit 449 Euro zum 1. Januar 2023 auf Basis der Teuerung im Zeitraum Juli 2021 bis 2022 um lediglich 20 Euro auf 469 Euro erhöht worden. Entsprechend hätte die hohe Inflation im zweiten Halbjahr 2022 erst 2024 zu einer Regelsatzsteigerung geführt.<sup>24</sup> Die Neuregelung ist in dem neuen Regelsatz von 502 Euro bereits angewendet worden.

**Anregung:**

- Nicht nur die Regelsätze, sondern auch die Hinzuverdienstgrenzen und ggf. das mit einem Vermögenspreisindex fortgeschriebene Schonvermögen sollten in gewissen Abständen eine *automatische Anpassung* erfahren.

## 8 Beachtung eines möglichen Pull-Effektes

In weiten Teilen entspricht der Gesetzentwurf einem *bedingungslosen Grundbedarfseinkommen*. Dies dürfte einen *Pull-Effekt* erzeugen bzw. verstärken, so auch für Migranten. Von den insgesamt 4,9 Mio. Regelleistungsbeziehern (RLB) (Stand: Dez. 2021) waren 3,1 Mio. Deutsche (61,7 %) und

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Creutzburg (2022a).

1,9 Mio. Ausländer (38,4 %). Seit 2010 stieg die Zahl ausländischer RLB um 56,9 %, während die deutscher RLB um 37,5 % zurückging. Zugleich zeigen die Daten, dass im Dezember 2021 bereits eine Mehrheit von 51,7 % der neu hinzugekommenen ‚Hartz-IV‘-Bezieher keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr hatte.<sup>25</sup> Bei insgesamt 35,9 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen nach ‚Hartz-IV‘ (2021) wurde mit 13,3 Mrd. Euro (36,9 %) bereits über ein Drittel an ausländische Bezieher gezahlt. Hiervon gingen 2,8 Mrd. Euro an Bürger aus anderen EU-Ländern, weitere 5,8 Mrd. Euro an Migranten der acht häufigsten Asyl-Herkunftsländern, darunter Syrer (3,3 Mrd. Euro), Afghanen (0,9 Mrd. Euro) und Iraker (0,8 Mrd. Euro).<sup>26</sup> Hinzu kommen 604.000 ukrainische Staatsangehörige (Stand: Okt. 2022), die seit Juni 2022 sofort Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, Tendenz steigend.<sup>27</sup>

Selbstverständlich wird ein Land wie Deutschland, welches das Recht auf Asyl achtet, als Konsequenz den betroffenen Menschen eine materielle Grundversorgung bieten wollen. Insofern können die genannten Zahlen einen internationalen Pull-Effekt des deutschen Sozialsystems keinesfalls belegen. Allerdings deuten der hohe Anteil abgelehnter bzw. eingestellter Asylanträge von 60,1 % (2021)<sup>28</sup> sowie die Sekundärmigration aus anderen EU-Ländern (Griechenland, Italien)<sup>29</sup> eindeutig auf eine hohe Anziehung Deutschlands hin. Diese dürfte durch das Bürgergeld-Gesetz eher zunehmen.

## 9 Fazit

Die Soziale Sicherung – hier das geplante Bürgergeld – hat das Zielquadrat von Angemessenheit, Anreizen, Finanzierung und bürokratischem Aufwand ausbalanciert abzudecken. Demgegenüber scheinen eine zweijährige Karenzzeit für die Bedarfe Unterkunft und Heizung (Angemessenheitsfiktion) sowie für hohe Schonvermögen und der weitestgehende Verzicht auf Sanktionen bei Regelverstößen während einer sechsmonatigen Vertrauenszeit vornehmlich einem reduzierten Bürokratieaufwand und dem ‚Respekt‘ für die Hilfenehmenden geschuldet. Respekt ist eine notwendige Bedingung des gesellschaftlichen Zusammenlebens – jedoch nicht hinreichend für eine anreizgesteuerte Finanzierung und soziale Integration. Im Sinne einer Rawlsschen gesellschaftsvertraglichen Fiktion, nach der jeder unter dem ‚Schleier der Unwissenheit‘ zukünftig sowohl zu den Begünstigten wie auch zu

<sup>25</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Tab. 1 und 2. Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen.

<sup>26</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2022a).

<sup>27</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2022b), S. 9. Neben der Grundsicherung (Regelsätze für die Bedarfsgemeinschaft, Miete, Heizung) wird auch die medizinische Versorgung übernommen. Angaben zu Auszahlungen liegen zurzeit noch nicht vor.

<sup>28</sup> Vgl. statista, Anteil der abgelehnten bzw. eingestellten Asylanträge an allen Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland von 2005 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197867/umfrage/abgelehnte-asylantraege-in-deutschland/> (Abrufdatum 03.11.2022).

<sup>29</sup> Vgl. Wehner (2022).

den Benachteiligten zählen kann, geht es keinesfalls nur um den Respekt vor den Hilfenehmenden. Vielmehr erfordern Gerechtigkeit und der Respekt für die finanzierenden Steuerzahler ein System, welches die Angemessenheit von Freistellungen und Anreize zur Überwindung der Hilfsituation auch während sog. Karenz- und Vertrauenszeiten erfüllt. Diese Zielvorgabe kann das vorgelegte Bürgergeld-Gesetz konstruktionsbedingt nicht erfüllen.

## Literatur

### Artikel und Monographien

- Bernhard, S., Bossler, M., Kruppe, T., Lietzmann, T., Senghaas, M., Stephan, G., Trenkle, S., Wiemers, J. u. Wolff, J. (2021), in: Vorschläge zur Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende und weiterer Gesetze zur sozialen Absicherung, in: IAB-Stellungnahme, 5/2021.
- Blömer, M., Fuest, C. u. Peichl, A. (2019), Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!), Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems, in: ifo-Schnelldienst, 72 Jg. (2019), H. 4, S. 34-43.
- Bruckmeier, K., Mühlhan, J. u. Wiemers, J. (2018), Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken. Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag, in: IAB-Forschungsbericht, 9/2018.
- Bundesagentur für Arbeit (2021a), Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Juli 2021, [https://www.google.de/search?q=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&source=hp&ei=y-9fY8yMHuaSxc8Pyu-i0AU&iflsig=AJK0e8AAAAAY1\\_92xE-AwluTzSVOjyKeWNsDBEkywdIb&ved=0ahUKewiMnuuF6or7AhVmSfEDHcq3CFoQ4dUD-CAo&uact=5&oq=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&gs\\_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EANQAFgAYJIIaABWAHAgAFriAFrkgEDMC4xmAEAoAE-CoAEB&scient=gws-wiz](https://www.google.de/search?q=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&source=hp&ei=y-9fY8yMHuaSxc8Pyu-i0AU&iflsig=AJK0e8AAAAAY1_92xE-AwluTzSVOjyKeWNsDBEkywdIb&ved=0ahUKewiMnuuF6or7AhVmSfEDHcq3CFoQ4dUD-CAo&uact=5&oq=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&gs_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EANQAFgAYJIIaABWAHAgAFriAFrkgEDMC4xmAEAoAE-CoAEB&scient=gws-wiz) (Abrufdatum 31.10.2022).
- Bundesagentur für Arbeit (2021b), Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II (Jahreszahlen), [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1460460&topic\\_f=ausgaben-sgbi](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460460&topic_f=ausgaben-sgbi) (Abrufdatum 22.09.2022).
- Bundesagentur für Arbeit (2022a), Zahlungsanspruch von Regelleistungsberechtigten (RLB) nach Staatsangehörigkeit, Zeitreihe, Datenstand: Juni 2022.
- Bundesagentur für Arbeit (2022b), Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, in: Arbeitsmarkt kompakt, Oktober 2022, [https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiZmLflmY\\_7Ah-VCR\\_EDHd2\\_CpUQFnoECAsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.statistik-arbeitsagentur.de%2FDE%2FStatischer-Content%2FStatistiken%2FThemen-im-Fokus%2FUkraine-Krieg%2FGenerische-Publikationen%2FAM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf%3F\\_blob%3Dpublication-File%26v%3D5&usq=AOvVawOnh\\_aDVT\\_GXyKF7dNHfS3T](https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiZmLflmY_7Ah-VCR_EDHd2_CpUQFnoECAsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.statistik-arbeitsagentur.de%2FDE%2FStatischer-Content%2FStatistiken%2FThemen-im-Fokus%2FUkraine-Krieg%2FGenerische-Publikationen%2FAM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf%3F_blob%3Dpublication-File%26v%3D5&usq=AOvVawOnh_aDVT_GXyKF7dNHfS3T) (Abrufdatum 02.11.2022).
- Bundesrechnungshof (2022a), Hinweise zur Aussetzung von Sanktionen anlässlich eines Sanktionsmoratoriums – Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO, Gz.: VI 3 – 0001315 v. 30.03.2022.
- Bundesrechnungshof (2022b), Bürgergeld-Gesetz – Risiken und Fehlwirkungen vermeiden, Empfehlungen zur Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO, 13.10.2022.
- Creutzburg, Dietrich (2022a), Bürgergeld mit "Nachholfaktor", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.09.2022, S. 17.
- Creutzburg, Dietrich (2022b), Ein Sammelsurium namens Bürgergeld, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.09.2022, S. 17.
- Creutzburg, Dietrich (2022c), Rechnungshof zerpfückt geplante Bürgergeld-Reform, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 18.10.2022, S. 15.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022), Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT- Drucksache: 20/3873.
- Flossbach von Storch Research Institute (2022), FvS Vermögenspreisindex Deutschland, <https://www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/impressum/> (Abrufdatum 01.11.2022).
- Heil, Hubertus (2022), "Wir wollen, dass Arbeit sich lohnt", Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil im Plenum des Bundestages am 13. Oktober 2022, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Reden/Hubertus-Heil/2022/2022-10-13-rede-bundestag-buergergeld.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022), Sanktionen und Sanktionsquoten im SGB II-Bezug 2007 – 2021, <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV80.pdf> (Abrufdatum 30.10.2022).

- Jung, Ralf (2022), brutto-netto-Rechner, <https://www.brutto-netto-rechner.info/impressum.php> (Abrufdatum 26.09.2022).
- Kempe, Wolfram u. Schneider, Hilmar (2002), Lohnabstandsgebot kein hinreichendes Kriterium für positive Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich, in: Wirtschaft im Wandel, 8. Jg. (2002), H. 4, S. 85-91, [https://www.iwh-halle.de/fileadmin/user\\_upload/publications/wirtschaft\\_im\\_wandel/4-02-3.pdf](https://www.iwh-halle.de/fileadmin/user_upload/publications/wirtschaft_im_wandel/4-02-3.pdf) (Abrufdatum 21.09.2022).
- Klauth, Jan (2022), Das Bürgergeld – lukrativer als Arbeit?, in: DIE WELT, Berlin, 24.10.2022, S. 10.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung (2010), Chancen für einen stabilen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/11, Reform des Arbeitslosengelds II: Detaillierte Ergebnisse und Modellbeschreibung, [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga10\\_ana.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga10_ana.pdf) (Abrufdatum 01.11.2022).
- Schäfer, Holger (2019), Einkommen aus Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen, Kurzugutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, <https://www.iwkoeln.de/studien/holger-schaefer-einkommen-aus-erwerbstaetigkeit-und-sgb-ii-leistungen.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Schäfer, Holger (2022a), Bürgergeld statt Hartz IV, Zeitgespräch, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg. (2022), H. 2, S. 82–85.
- Schäfer, Holger (2022b), „Das Bürgergeld wird zur fast universellen Sozialleistung“, Interview ZEIT Online, 21.10.2022, <https://www.iwkoeln.de/presse/interviews/das-buergergeld-wird-zur-fast-universellen-sozialleistung.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Wehner, Markus (2022), Illegale Einwanderung nach Deutschland nimmt stark zu, in: FAZ.NET, 31.10.2022, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/illegale-einwanderung-nach-deutschland-nimmt-stark-zu-18426897.html> (Abrufdatum 04.11.2022).
- Wolf, M. (2021), Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken, IAB-Forum, 24.06.2021, <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Van den Berg, G. J., Uhlendorff, A. u. Wolff, J. (2022), The Impact of Sanctions for Young Welfare Recipients on Transitions to Work and Wages, and on Dropping Out, *Economica*, Vol. 89 (2022), No. 1, pp. 1-28.
- Zeitgespräch „Von Hartz IV zum Bürgergeld – mehr als ein neuer Name?“, in: Wirtschaftsdienst (2022), 102. Jg. (2022), H. 2, S. 77-103.

## Rechtsgrundlagen und Dokumente

- AfD-Antrag, Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit, Drucksache 20/3943 v. 12.10.2022.
- Bundesagentur für Arbeit (2022c), Weisung 202004003 vom 1. April 2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten René Springer u. a. und der Fraktion der AfD betreffend „Entwicklung der Ausgaben im SGB II (Hartz IV) – 2010 bis 2022“, BT-Drs. 20/2319, 19.07.2022.
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, Zeitnahe Fortschreibung der Regelbedarfsstufen - 1 BvL 10/12 -, Rn. 1-149, [http://www.bverfg.de/e/ls20140723\\_1bvl001012.html](http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bvl001012.html) (Abrufdatum 26.10.2022).
- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019, Sanktionen im Sozialrecht – 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225, [http://www.bverfg.de/e/ls20191105\\_1bvl000716.html](http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html) (Abrufdatum 26.10.2022).
- Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Drucksache 20/3873 v. 10.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut, Drucksache 20/4053 v. 18.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen, Drucksache 20/4055 v. 18.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen, Drucksache 20/3901 v. 10.10.2022.
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021), Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

## Anhang 1: Fehlende Arbeitsanreize

Berechnungen gemäß <https://www.brutto-netto-rechner.info/>. Die Erhöhung des Kindergeldes und der durchschnittliche GKV-Zusatzbeitrag für 2023 sind berücksichtigt, nicht hingegen steuerliche Änderungen wie bspw. ein erhöhter Grundfreibetrag.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	2.100,00 €	25.200,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	84,83 €	1.017,96€
Steuern:	84,83 €	1.017,96€
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	195,30 €	2.343,60 €
Arbeitslosenversicherung:	25,20 €	302,40 €
Krankenversicherung:	170,10 €	2.041,20 €
Pflegeversicherung:	32,03 €	384,30€
Sozialabgaben:	422,63 €	5.071,50 €
<b>Netto:</b>	<b>1.592,55 €</b>	<b>19.110,54 €</b>

Alleinstehend (40 J., Berlin), 2 Kinder (plus 474,- Ki-Geld), 2.100,- brutto, St-Klasse 2, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	2.300,00 €	27.600,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	209,66 €	2.515,92 €
Steuern:	209,66 €	2.515,92 €
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	213,90 €	2.566,800 €
Arbeitslosenversicherung:	27,60 €	331,20 €
Krankenversicherung:	186,30 €	2.235,60 €
Pflegeversicherung:	43,13 €	517,50 €
Sozialabgaben:	470,93 €	5.651,10 €
<b>Netto:</b>	<b>1.619,42 €</b>	<b>19.432,98 €</b>

Alleinstehend (40 J., Berlin), 2.300,- brutto, St-Klasse 1, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	3.000 €	36.000 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	117,83 €	1.413,96 €
Steuern:	117,83 €	1.413,96 €
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	279,00 €	3.348,00 €
Arbeitslosenversicherung:	36,00 €	432,00 €
Krankenversicherung:	243,00 €	2.916,00 €
Pflegeversicherung:	45,75 €	549,00 €
Sozialabgaben:	603,75 €	7.245,00 €
<b>Netto:</b>	<b>2.278,42 €</b>	<b>27.341,04 €</b>

Verheiratet (40 J., Berlin), Alleinverdiener, 2 Kinder (plus 474,- Ki-Geld), 3.000,- brutto, St-Klasse 3, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Steuerklasse 3 führt hier i.d.R. zu Steuernachzahlungen im Wege der verpflichtend abzugebenden Einkommensteuer-Erklärung. Damit würde das angegebene Nettoeinkommen niedriger ausfallen.

## Anhang 2: Auswirkung eines Hinzuverdienstes auf das Erwerbsnettoeinkommen

### Beispielrechnung für einen 520 Euro Job (Minijob)

Bei einem Zuverdienst bis 520 Euro (Minijob) wirken sich die Freibeträge folgendermaßen aus:

<b>Einkommen/Freibetrag</b>	<b>Beträge</b>
<b>Einkommen (520-Euro-Job)</b>	<b>520,00 Euro</b>
Freibetrag Erwerbseinkommen	– 100,00 Euro
verbleibendes Einkommen	420,00 Euro
Freibetrag Stufe I 20% von 420,00 Euro (100,01 – 520,00)	– 84,00 Euro
anzurechnendes Einkommen	336,00 Euro
<b>Durchschnittliche Transferenzugsrate</b>	<b>64,6 %</b>
<b>‚Grenzsteuersatz‘</b>	<b>70,0 %</b>

### Beispielrechnung bei Einkommen über 520 Euro

In diesem Beispiel geht es um eine Familie (Bedarfsgemeinschaft) mit 4 Kindern. Lediglich der Ehemann hat ein Erwerbseinkommen von 1.300 Euro monatlich.

<b>Einkommen/ Freibetrag</b>	<b>Beträge</b>
<b>Erwerbseinkommen Ehemann</b>	<b>1.300,00 Euro</b>
Freibetrag Erwerbseinkommen	– 100,00 Euro
Freibetrag Stufe I 20% von 420,00 Euro (100,01 – 520,00)	– 84,00 Euro
Freibetrag Stufe II 30% von 480,00 Euro (520,01 – 1.000,00)	– 144,00 Euro
Freibetrag Stufe III 10% von 200,00 Euro (1.000,01 – 1.200,00)	– 20,00 Euro
über 1.200,00 0 % (1.200,01 – 1.300,00)	– 0,00 Euro
Freibetrag gesamt	– 348,00 Euro
anrechenbares Einkommen	952,00 Euro
<b>Durchschnittliche Transferenzugsrate</b>	<b>73,2 %</b>
<b>‚Grenzsteuersatz‘</b>	<b>100,0 %</b>